Fr. 2.10

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 8. NOVEMBER 2024
NR. 45
SEITEN 1389 – 1425

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1389 Beschlüsse
1390 Medienmitteilung

Direktionen

Sicherheitsdirektion
1390 Verfügungen
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion
1392 Arbeitsmarktstatistik
1393 Ladenöffnungszeiten

1394 **Eigentumsübertragungen**

1397 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1402 Auflage- und Einspracheverfahren
1403 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

1405 Signalisationen

Offene Stellen

1406 Bildungs- und Kulturdirektion
1408 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
1411 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgericht Uri
1412 Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)
Landgerichtspräsidium Uri
1413 Kraftloserklärung
1414 Urteilspublikation (Berichtigung)

Schuldbetreibung und Konkurs

1414 Einstellung des Konkursverfahrens
1415 Konkurspublikationen/ Schuldenrufe

1417 **Testamentseröffnung**

Rechtsauskunft

1418 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1418 Gemeinden

Gesetzgebung

Kanton

1419 Reglement über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschlüsse

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung; Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 24. September 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

Die Änderung vom 21. Juni 2023 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202) tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Altdorf, 8. November 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der tarifsuisse AG; Anpassung des Arbeitstarifs ab 1. November 2024

In seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Arbeitstarif für stationäre Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG im Kantonsspital Uri für Versicherte der tarifsuisse AG wird per 1. November 2024 angepasst und beträgt neu 9872 Franken.
2. Eine allfällige Differenz zwischen dem Arbeitstarif und dem definitiv genehmigten oder festgesetzten Tarif ist rückwirkend auszugleichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 und 90a Abs. 2 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG]; SR 173.32) und dem VwVG.
4. Allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 VwVG).

Altdorf, 8. November 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilung

Drei Konzessionen für Personenseilbahnen erneuert

Der Regierungsrat hat die Konzessionen der Personenseilbahn Witerschwanden-Eggenbergli, Spiringen, Erstfeld-Schwandiberg und Waldnacht-Brüsti, Attinghausen, bis ins Jahr 2044 verlängert.

Die Personenseilbahn Witerschwanden-Eggenbergli ist eine doppelspurige Pendelbahn mit vier Ausstiegsstationen. Die Anlage wurde 1953 erstellt und 2022 saniert und revidiert. Sie hat eine Nutzlast von vier Personen oder 320 kg Material und überwindet eine Höhendifferenz von 580 m. Die maximale Förderleistung beträgt 34 Personen pro Stunde.

Die Personenseilbahn Erstfeld-Schwandiberg ist eine doppelspurige Pendelbahn, die im Jahr 1953 erstellt und 1989 umgebaut wurde. Die Seilbahn hat eine Nutzlast von vier Personen oder 400 kg Material und überwindet eine Höhendifferenz von 630 m. Die maximale Förderleistung beträgt 34 Personen pro Stunde.

Die Personenseilbahn Waldnacht-Brüsti, Attinghausen, ist eine doppelspurige Pendelbahn, die 1984 erstellt wurde. Die Seilbahn hat eine Nutzlast von drei Personen oder 250 kg Material und überwindet eine Höhendifferenz von 123 m. Die maximale Förderleistung beträgt 45 Personen pro Stunde.

Altdorf, 5. November 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Abbruzzese Dario, geboren am 21. Dezember 1996, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-59100 Prato, Reggiano 149, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. November 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Antignani Vincenzo, geboren am 20. Juni 1953, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-40026 Imola, Via Ugo Cappelli 5/A, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. November 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Bertollo Andrea, geboren am 8. Juli 1983, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-36063 Marostica, C. Camplani 19, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. November 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Erritouni Karim, geboren am 29. Juli 1987, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-80021 Afragola, Via Duca degli Abruzzi Nr. 24, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. November 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Oktober 2024; steigende Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Oktober 2024 im Vergleich zum Vormonat zu. Ende Oktober 2024 waren 208 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Die Arbeitslosenquote ist gegenüber dem Vormonat von 1,0 % (Vorjahr 0,8 %) leicht gestiegen auf 1,1 % und damit 1,4 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2,5 %. Mit 208 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Oktober 2023: 156 arbeitslose Personen) höher.

Im Oktober 2024 meldeten sich insgesamt 68 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 53 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Oktober 2024 bei 362 Personen (September 2024: 347; Vorjahr: 335). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 59 Personen in einem Zwischenverdienst und 42 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Oktober 2024 waren von den 208 Arbeitslosen 96 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 46,2 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen

eingeschriebenen Arbeitslosen waren 77 Personen oder 37 % Schweizerbürger; 131 Personen bzw. 63 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um eine Person. Im Berichtsmonat waren 24 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 25 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht
Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im Oktober 2024 waren schweizweit 34 471 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 107 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Juli 2024
Im Kanton Uri waren im Juli 2024 wie schon im Vorjahr keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen.

Altdorf, 8. November 2024 Amt für Arbeit und Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmebewilligungen:

Aschwanden Persi AG, Attinghauserstrasse 142, 6460 Altdorf

Öffnungszeiten:	Freitag, 22. November 2024	bis 23.00 Uhr
	Samstag, 23. November 2024	bis 21.00 Uhr
	Freitag, 29. November 2024	bis 23.00 Uhr
	Samstag, 30. November 2024	bis 21.00 Uhr

Altdorf, 8. November 2024 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt
Grundstück Nr.: S1151.1202, Sonderrecht an 3 ½ Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum (blau) sowie Kellerabteil Nr. 8, A 8, 34/1000 Miteigentum an Nr. 579.1202; Grundstück Nr.: S1136.1202, Sonderrecht an Garage Nr. 5. G5 (gelb), 2,5/1000 Miteigentum an Nr. 579.1202

Veräusserer:
Imhasly Adrian, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt; Imhasly Jacqueline, Geissmatt 9, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
Imhasly Laura, Ramsteinerstrasse 19, 4052 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
27. November 2001

Andermatt
Grundstück Nr.: S1706.1202, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung süd im 2. Obergeschoss, 43/1000 Miteigentum an Nr. 472.1202

Veräusserin:
FILIAN AG, Bahnhofstrasse 44, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Andermatt Immogroup AG, Turmmattstrasse 5, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
10. Februar 2021

Andermatt
Grundstück Nr.: S3362.1202, Sonderrecht an Appartement Nr. 8 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (120), 20/1000 Miteigentum an Nr. 475.1202

Veräusserer:
Baumann Kurt, Obere Oelerrütti 10b, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Kuchen Marius und Jeannine Cécile, Friedheimweg 36, 6353 Weggis

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
14. Januar 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: S4357.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4.OG-5 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, $^{298.45}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:
Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
McFall Margaret Erin, Furkagasse 10, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
12. April 2010

Bürglen
Grundstück Nr.: 1080.1205, 452 m^2, Plan Nr. 66, Walsermätteli, Gebäude Vers.Nr. 1024, Obriedenstrasse 19 (82 m^2), Gartenanlage (213 m^2), übrige befestigte Flächen (157 m^2)

Veräusserer:
Muther Beat Eduard und Amstad Muther Ruth, Obriedenstrasse 19, 6463 Bürglen

Erwerber:
Betschart Norbert Peter, Viktoriastrasse 3, 6440 Brunnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
22. Januar 2001, 19. Mai 2009

Bürglen
Grundstück Nr.: 1697.1205, 963 m^2, Plan Nr. 3, Diegenscheit, Gebäude Vers.Nr. 2163, Diegenscheit (91 m^2), Gebäude Vers.Nr. 2164 (32 m^2), Acker, Wiese, Weide (468 m^2), Gartenanlage (277 m^2), übrige befestigte Flächen (95 m^2)

Veräusserer:
Gisler Johann Martin und Erika Esther, Tellenmätteli 8, 6463 Bürglen

Erwerberin:
G4 Invest AG, Tellenmätteli 8, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
20. August 2008

Realp
Grundstück Nr.: 303.1212, 289 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 213, Bahnhofstrasse 11 (238 m²), übrige befestigte Flächen (43 m²), Gartenanlage (8 m²)

Veräusserer:
Simmen Matthias Josef, Dorfhaldenstrasse 11, 6052 Hergiswil NW; Simmen-Nager Max Bonifaz, Mariahilfweg 14, 6490 Andermatt; Simmen Felix Walter, Surseestrasse 28, 6206 Neuenkirch; Walker-Simmen Monika Anna, Sonneland 16, 6206 Neuenkirch

Erwerber:
Tanninen Lars Sven Christian, Rütistrasse 6, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
17. Mai 2006

Schattdorf
Grundstück Nr.: 1802.1213, 2 799 m², Plan Nr. 27, Gand, Gebäude Vers.Nr. 1441 (23 m²), Gebäude Vers.Nr. 215, Bötzlingerstrasse 40 (64 m² von 80 m²), Acker, Wiese, Weide (2598 m²), Gartenanlage (114 m²)

Veräusserer:
Erben des Kälin Oskar

Erwerber:
Kälin Roland Eugen, Wolfauerstrasse 80, AT-4040 Linz; Klausner Judith Klara, Aegerimatten 44, 5643 Sins

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
23. Februar 1988, 7. Mai 2015

Schattdorf
Grundstück Nr.: 2145.1213, 202 m², Plan Nr. 39, Hofstatt, Acker, Wiese, Weide (202 m²); Grundstück Nr.: M4025.1213, Autoeinstellplatz Nr. 23, 1/28 Miteigentum an Nr. 2133.1213; Grundstück Nr.: M4026.1213, Autoeinstellplatz Nr. 24, 1/28 Miteigentum an Nr. 2133.1213

Veräusserin:
Jego AG, Rothusstrasse 5B, 6331 Hünenberg

Erwerber:
Schweizer Dean und De Oliveira Vilabril Mónica, Utzigen 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
12. Februar 2020, 9. August 2024

Spiringen
Parzelle von 59 m^2, ab Grundstück Nr.: 255.1218, Plan Nr. 15, Gründli, Gebäude Vers.Nr. 430, Gründli 16, Gebäude Vers.Nr. 433, Gebäude Vers.Nr. 434, Gründli 14, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 256.1218, Plan Nr. 15, Gründli, Gebäude Vers.Nr. 424, Klausenstrasse 1, Gebäude Vers.Nr. 425, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:
Brücker-Russi Johann Anton, Gründli 16, 6464 Spiringen

Erwerber:
Arnold Beat, Unterdorfstrasse 21a, 6274 Eschenbach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
1. September 1975

Spiringen
Grundstück Nr.: S1521.1218, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung «Fisetengrat» im 3. Obergeschoss und Nebenraum (türkis), $^{125}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 24.1218

Veräusserer:
Gisler Johann Martin und Erika Esther, Tellenmätteli 8, 6463 Bürglen

Erwerberin:
G4 Invest AG, Tellenmätteli 8, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
12. Juni 2020

Altdorf, 8. November 2024 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 30. Oktober bis 6. November 2024

WOHLFAHRTSFONDS DER DÄTWYLER HOLDING AG,
in Altdorf (UR), CHE-109.768.409, Stiftung (SHAB Nr. 89 vom 8.5.2024, Publ. 1006027592). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lambrecht, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Walchwil, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Bürglen

(UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cwielong, Volker, deutscher Staatsangehöriger, in Oberägeri, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; van Walsum, Dr. Judith, niederländische Staatsangehörige, in Basel, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Zusatz-Pensionskasse der Dätwyler Gruppe, Altdorf,
in Altdorf (UR), CHE-109.768.415, Stiftung (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2024, Publ. 1006028842). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Bürglen (UR), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: van Walsum, Dr. Judith, niederländische Staatsangehörige, in Basel, Präsidentin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,
in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2024, Publ. 1006028841). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Altdorf (UR), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: van Walsum, Dr. Judith, niederländische Staatsangehörige, in Basel, Präsidentin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

DROPA Altdorf AG,
in Bürglen (UR), CHE-103.630.729, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27.4.2023, Publ. 1005733370). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Balmer-Etienne AG Bern (CHE-102.704.443), in Bern, Revisionsstelle [bisher: Dr. Röthlisberger AG (CHE-102.704.443)].

Kapellstiftung auf der Brunni-Alp,
in Unterschächen, CHE-145.336.537, Stiftung (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2019, Publ. 1004737722). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger-Schuler, Margrit, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates und Aktuarin, ohne Zeichnungsberechtigung; Herger-Schuler, Anton, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmitt, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Unterschächen, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Briker-Gisler, Maria Luisa, von Unterschächen, in Unterschächen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Räber, Eva, von Merenschwand, in Zug, Mitglied des Stiftungsrates und Aktuarin, ohne Zeichnungsberechtigung; Herger, Hanspeter, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Athirampuzhayil, Joseph, indischer Staatsangehöriger, in Spiringen, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Herger-Gisler, Annagreth, von Spiringen, in Bürglen (UR), Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Ferienhaus-online GmbH,
in Erstfeld, CHE-112.812.519, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 183 vom 20.9.2024, Publ. 1006134222). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch-Hess, Katrin, von Gurtnellen, in Erstfeld, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 11 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: deutsche Staatsangehörige].

Stiftung Historisches Erbe der SBB,
in Erstfeld, CHE-109.376.558, Stiftung (SHAB Nr. 23 vom 2.2.2024, Publ. 1005951027). Weitere Adressen: Lagerstrasse 1, 5210 Windisch [bisher: Lagerstrasse, 5210 Windisch]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zenker, Susanne Christina, von Ecublens (VD), in Bern, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Hagdorn, Anna, von Bern, in Bern, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bichsel, Beatrice, von Eggiwil, in Muri bei Bern, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Mondini, Sarah Rahel, von Einsiedeln, in Seon, Mitglied der Geschäftsleitung, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH,
in Göschenen, CHE-173.229.289, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2017, Publ. 3925135). Firma neu: *Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 29.10.2024, 14.00 Uhr, wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt des Kantons Uri (CHE-484.022.570), in Altdorf (UR), Liquidatorin.

rope spirit GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-487.017.571, c/o Marius Prammer, Blumenfeldgasse 10, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Ausrüstungsprüfung, Seil- und Höhenarbeiten. Zudem bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Beratungsdienstleistungen in den genannten Bereichen. Weiter bezweckt die Gesellschaft den Handel mit und die Herstellung von Spirituosen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mittei-

lungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Gemäss Erklärung vom 29.10.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Prammer, Marius Gerrit, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Suworow Museum GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-383.522.987, Schmiedgasse 8, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Vermittlung der Geschichte des russischen Generals Suworow und dessen Zug über die Schweizer Alpen. Hierfür betreibt sie ein Museum. Das Museum steht einer breiten Öffentlichkeit offen und bringt den Besucherinnen und Besuchern das historische Geschehen um das Jahr 1799 und deren Erinnerungskultur näher. Die gemeinnützige Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres gemeinnützten Zwecks im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Eingetragene Personen: Gähler, Walter, von Herisau, in Glarus, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 110 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Gähler, Samuel Alexander, von Herisau, in Glarus, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 90 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (CHE-102.292.601), in Schwyz, Revisionsstelle.

Weisses Rössli Service GmbH,
in Göschenen, CHE-226.833.215, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2022, Publ. 1005612797). Firma neu: *Weisses Rössli Service GmbH in Liquidation.* Domizil neu: c/o Weisses Rössli Alp AG, Gotthardstrasse 38, 6487 Göschenen. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.10.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weisses Rössli Alp AG (CHE-459.015.265), in Altdorf (UR), Gesellschafterin, Liquidatorin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafterin]; Schumann, Antje, von Wetzikon (ZH), in Luzern, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich].

Nadia Gnos, Perspektivenwechsel,
in Attinghausen, CHE-426.209.779, Rüti 13, 6468 Attinghausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung für Einzelpersonen und Institutionen zu

neuen Kommunikations- und Erziehungswerkzeugen. Eingetragene Personen: Gnos, Nadia, von Attinghausen, in Attinghausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Winnovativ GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-289.682.471, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 212 vom 31.10.2024, Publ. 1006167113). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wipfli, René, von Seedorf (UR), in Silenen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wipfli, Monika, von Seedorf (UR), in Erstfeld, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Wipfli, Roland, von Seedorf (UR), in Seedorf (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Windpark Uri AG,

in Göschenen, CHE-219.408.373, Gütschstrasse 1, 6487 Göschenen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.10.2024. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb eines Windparks zur Nutzung von Wind zur Energiegewinnung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie überhaupt alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 2 000 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 2 000 000.–. Aktien: 2 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 22.10.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Jauch, Werner, von Isenthal, in Seedorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Loretz, Wendelin, von Silenen, in Silenen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Burgener, Remo, von Saas-Fee, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Michaela, von Bürglen (UR), in Flüelen, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Scheiber, Bernhard, von Schattdorf, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Käppeli Strassen- und Tiefbau AG Altdorf,
in Altdorf (UR), CHE-108.078.472, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25.6.2024, Publ. 1006066133). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Käppeli, Lukas, von Wohlen (AG), in Ingenbohl, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wehrli, Reto, von Wäldi, in Schwyz, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Altdorf, 8. November 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Korporationsbürgergemeinde Gurtnellen;
Erschliessung Intschiwald

Betroffene Gemeinde: Gurtnellen

Gesuchsteller: Korporationsbürgergemeinde Gurtnellen

Gegenstand: Erschliessung Intschiwald
Die neue Walderschliessungsstrasse Intschiwald führt von der Spitzkehre der bestehenden Bodmenstrasse unter der Luftseilbahn Intschi-Arni hindurch bis vor den Intschialpbach. Durch den Bau der 905 Meter langen Erschliessungsstrasse können rund 210 Hektaren Schutzwald besser erschlossen und bewirtschaftet werden. Die Strasse wird als Naturstrasse mit einer Fahrbahnbreite von 3.0 Metern erstellt. Aufgrund der Hangneigung müssen bergseitig auf zirka 370 lfm und talseitig auf zirka 550 lfm der Strasse Blocksteinmauern errichtet werden. Am Ende der Strasse ist die Errichtung eines Kehr- bzw. Holzplatzes vorgesehen. Der eigentliche Holzplatz kommt rund 200 lfm vor dem Ende der Strasse auf einem natürlichen Plateau zu liegen.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt und gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) aufgelegt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann). (Art. 21 Absatz 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211).

Öffentliche Planauflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 8. November bis 9. Dezember 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtnellen
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 8. November 2024

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Rosenkranz Alf und Rosenkranz Doris, Baumgartenstrasse 2, Altdorf
  Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
  Bauplatz: Baumgartenstrasse 2, Parzelle 526
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Arnold-Thomi Roby und Maria Elisabeth, Klostergasse 12, Altdorf
  Bauvorhaben: Umbau Garagen
  Bauplatz: Klostergasse 12, Parzelle 766
  Bemerkungen: keine Profilierung

- Bauherrschaft: EXA Infrastructure Switzerland SARL, Chemin de l'Epinglier, 1217 Meyrin
  Bauvorhaben: Einhausung Notstromaggregat, Einbau Klimageräte
  Bauplatz: Kornmattstrasse 5, Parzelle 826
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zumkemi-Birchler Emma, Mythenweg 10, 6440 Brunnen
  Bauvorhaben: Luft-/Wasser-Wärmepumpe
  Bauplatz: Flüelerstrasse 3, Parzelle 1185
  Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Ursula Strebel-Bildungsstiftung, c/o Schwarz Martin, Postfach 60, 8193 Eglisau
  Bauvorhaben: energetische Sanierung Mehrfamilienhaus (Fassade/Dach)
  Bauplatz: Oberalpstrasse 41, Parzelle 350
  Bemerkungen: Planeinsicht

Erstfeld

- Bauherrschaft: Imhasly Sandro, Leonhardstrasse 60, Erstfeld
  Bauvorhaben: Anbau Carport und energetische Sanierung Wohnhaus
  Bauplatz: Geissmatt 9, Parzelle L1216.1206
  Bemerkungen: profiliert

Isenthal

- Bauherrschaft: Bissig-Grossmann Andreas, obere Furggelen, Isenthal
  Bauvorhaben: Anbau/Sanierung Stall
  Bauplatz: Parzelle 164
  Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Oeko-Energie AG, Umfahrungsstrasse 26b, Schattdorf
  Bauvorhaben: Rückbau Öltank – Neubau Warmwasserspeicher
  Bauplatz: Umfahrungsstrasse 26b, Parzelle L1012.1213
  Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Seedorf, A Pro-Strasse 47, Seedorf
  Bauvorhaben: 2 Veloabstellanlagen
  Bauplatz: A Pro-Strasse 47, Parzellen 270 und 271
  Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Aschwanden Anton, Steinersmatt 6, 6370 Stans
  Bauvorhaben: Neubau Kabelrohranlage als Ersatz der Freileitung
  Bauplatz: Wiler, Schitschi, Parzellen 587, 590 und 591
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Seelisberg, Dorfstrasse 66, Seelisberg
  Bauvorhaben: Neubau «Werkhof-Entsorgung-Feuerwehr», Seelisberg
  Bauplatz: Wissigstrasse 6, Parzellen 332, 365 und 776
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Epp Kilian, Allmendstrasse 11, Altdorf
  Bauvorhaben: Anbau und Sanierung Mehrfamilienhaus
  Bauplatz: Gotthardstrasse 104, Parzelle 495
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 8. November 2024

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Attinghausen

Die Gemeinde Attinghausen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Folgender Parkplatz der Gemeinde Attinghausen wird künftig bewirtschaftet, weshalb die bestehende Signalisation angepasst und am folgenden Standort geändert wird:

Parkplatz Mittelstation Kohlplatz, Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti, «Parkieren gegen Gebühr», Signal Nr. 4.20

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Attinghausen, 8. November 2024 Gemeinde Attinghausen

Gemeinde Schattdorf

1. Folgende Verkehrsbeschränkungen sind rechtskräftig:

Verzweigung Rüttistrasse/Militärstrasse, Parz. Nr. 984
«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'605/1'190'522.

Verzweigung Breitrütti/Militärstrasse, Parz. Nr. 127
«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'715/1'190'410.

Verzweigung Militärstrasse Abschnitt Jumbo Tellpark / Militärstrasse
«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'899/1'190'228.

Verzweigung Rüttistrasse Zufahrt Otto's, Parz. Nr. 127
«Einbahnstrasse», Sig. Nr. 4.02, Koordinaten 2'691'619/1'190'497.

Parkplatz Otto's Zufahrt Otto's, Parz. Nr. 106
«Einfahrt Verboten», Sig. Nr. 2.02, Koordinaten 2'691'690/1'190'449.

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 8. November 2024 Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Die Abteilung Integration sorgt dafür, dass Menschen mit Migrationshintergrund ideale Rahmenbedingungen vorfinden, um in Uri Wurzeln zu schlagen. Sie unterstützt die Integration sowohl von Personen aus EU/EFTA- oder Drittstaaten als auch von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen. Sie besteht aus der Abteilungsleitung und zwei Mitarbeitenden für das Case Management für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri sucht auf den 1. Februar 2025 oder nach Vereinbarung eine/n

Leiterin/Leiter der Abteilung Integration (80 Prozent)

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung Integration
- Erarbeitung und Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms und der Integrationsagenda
- Aufbau und Begleitung von verschiedenen Projekten im Bereich der Integration
- Zusammenarbeit mit Amts- und Fachstellen des Bundes und des Kantons, der Gemeinden sowie mit Organisationen der Migrationsbevölkerung
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungen:

- Hochschulabschluss, z. B. in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Erziehungswissenschaften
- Interesse an interkulturellen Fragen, und wenn möglich Erfahrung in diesem Gebiet
- Erfahrung oder Weiterbildung in Projektmanagement
- Berufserfahrung bei einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung von Vorteil
- Führungserfahrung oder Bereitschaft, sich Kenntnisse in diesem Bereich anzueignen
- breite Allgemeinbildung und sehr selbstständige Arbeitsweise
- schnelle Auffassungsgabe und Sinn für politische Zusammenhänge
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- versierter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und ICT-Mitteln
- belastbare, kommunikativ gewandte und zielstrebige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team mit grossem Handlungsspielraum für Ihre Initiative sowie ausgezeichnete Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bewerben Sie sich bitte elektronisch via www.ur.ch/stellen bis 6. Dezember 2024. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion, Dr. Christian Mattli (Telefon 041 875 20 50), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 8. November 2024

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Georg Simmen, Regierungsrat

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Uri – kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri und werden Sie Teil eines erfolgreichen Teams. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Als unabhängige gerichtsähnliche Fachbehörde stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) den zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz für den ganzen Kanton Uri sicher und fällt dazu die notwendigen erstinstanzlichen Entscheide. Ziel ist es, den betroffenen Menschen unter Wahrung der Grundrechte und ihrer Würde mit massgeschneiderten, individuellen Massnahmen zu helfen. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir ein

Behördenmitglied KESB Schwerpunkt Kindesschutz (80 %)

per 1. Februar 2025 oder nach Vereinbarung.

Aufgaben:

- selbstständige Führung der zugewiesenen Verfahren der KESB (Schwerpunkt Kindesschutz) und Erlass von verfahrensleitenden Verfügungen
- Durchführung eigener Abklärungen und Erteilen von Abklärungs- und Gutachtensaufträgen
- persönliche Anhörung der Betroffenen und weiterer beteiligter Personen und Institutionen
- Erlass von Entscheiden in Einzelzuständigkeit
- Antragstellung an die Gesamtbehörde und Mitentscheid bei Kollegialentscheiden der KESB Uri
- Kontrolle und Steuerung bestehender Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Rechtspraxis der KESB Uri
- Zusammenarbeit mit Fachstellen, Gemeinden und Institutionen
- Mitwirkung bei der fallunabhängigen Öffentlichkeitsarbeit der KESB Uri

Anforderungen:

- Hochschulabschluss oder anderer anerkannter Tertiärabschluss in Rechtswissenschaften, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder verwandten Gebieten
- Erfahrung oder Zusatzausbildung im Kindesschutz
- gefestigte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung und mehrjähriger Berufserfahrung
- profunde Kenntnis der Rechtsgrundlagen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
- Kenntnis der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts
- Verständnis für die Abläufe in öffentlichen Verwaltungen und Behörden (Erfahrung in diesem Bereich ist von grossem Vorteil)

- hohe Empathie gegenüber Menschen in schwierigen Lebenssituationen und Kompetenz im Umgang mit ihnen
- Freude an interdisziplinärer und vernetzter Zusammenarbeit sowie Teamfähigkeit
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfreude
- gute kommunikative Fähigkeiten und sicheres Auftreten
- eine gut dosierte Portion Humor, um in diesem Arbeitsfeld immer wieder mit Leichtigkeit den anspruchsvollen Arbeitsalltag bewältigen zu können
- Führerausweis Kategorie B

Angebot:
Wir sind ein kleines und engagiertes Team mit verschiedenen beruflichen Hintergründen und pflegen einen offenen und unkomplizierten Umgang. Selbstständigkeit und Eigenverantwortung haben bei uns einen sehr grossen Stellenwert. Unsere Arbeit ist sinnstiftend und sehr anspruchsvoll. Der Kanton Uri bietet fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen mit Weiterbildungsmöglichkeiten gemäss kantonalem Personalrecht. Das alles an einem modernen Arbeitsplatz in einer der schönsten Landschaften im Herzen der Schweiz, nur 35 Minuten vom Zentrum der Stadt Luzern entfernt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen lic. iur. Jules Busslinger, Vorsteher Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Telefon 041 875 21 71 oder jules.busslinger@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 8. November 2024

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Das Mandatszentrum Uri führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mandate des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin führen Sie Ihre Mandate in eigener Verantwortung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde. Sie betreuen und beraten Ihre Klientinnen und Klienten und vertreten deren Interessen gegenüber Dritten und Behörden.

Als Ergänzung unseres Teams suchen wir eine engagierte und aufgestellte Fachperson als

Berufsbeistand/Berufsbeiständin (70 %)

per 1. Februar 2025 oder nach Vereinbarung.

Aufgaben:
Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) führen Sie die Ihnen zugewiesenen Kindes- und Erwachsenenschutzmandate. Sie nehmen Abklärungen vor und erstellen Berichte für die KESB. Unterstützt von einer modernen Fallführungssoftware, einem eingespielten Team und kompetenten Kolleginnen und Kollegen, sind Sie für die eigenständige Fallführung verantwortlich. Bei entsprechender Eignung und Interesse hat die Stelle Entwicklungspotenzial.

Anforderungen:
- Tertiärabschluss in sozialer Arbeit, Rechtswissenschaft oder gleichwertig (Bachelor oder Master)
- mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise in der Sozialberatung und/oder Mandatsführung oder die Bereitschaft, sich spezifisch weiterzubilden
- teamfähige, belastbare und integre Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz
- empathischer und sicherer Umgang mit Menschen in anspruchsvollen Lebenssituationen
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- selbstständige und exakte Arbeitsweise
- Administrationsflair und gute IT-Kenntnisse
- eine gut dosierte Portion Humor, um in diesem Arbeitsfeld immer wieder mit Leichtigkeit den anspruchsvollen Arbeitsalltag bewältigen zu können
- Führerausweis Kategorie B

Angebot:
Wir sind ein innovatives und engagiertes Team mit verschiedenen beruflichen Hintergründen und pflegen einen offenen und unkomplizierten Umgang. Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sind bei uns grossgeschrieben. Unsere Arbeit ist sinnstiftend und sehr anspruchsvoll. Der Kanton Uri bietet fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen mit Weiterbildungsmöglichkeiten gemäss kantonalem Personalrecht. Das alles an einem modernen Arbeitsplatz inmitten einer der schönsten Landschaften im Herzen der Schweiz, nur 35 Minuten vom Zentrum der Stadt Luzern entfernt.

Für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Team wird Bewerbungen von Männern besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Susu Rogger, Leiterin Mandatszentrum, Telefon 041 875 21 72 oder susu.rogger@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 8. November 2024

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Justizdirektion

Infolge Demission der bisherigen Amtsinhaberin ist die Funktion einer/eines

nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri (20–40 %)

per 1. März 2025 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorschriften über den Datenschutz
- Beratung von Behörden und Privatpersonen
- Vermittlung zwischen den betroffenen Personen und den verantwortlichen Behörden
- Beurteilung datenschutzrelevanter Erlasse, Meldungen, Anzeigen und Vorhaben
- Sensibilisierung und Schulung der Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten
- Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen
- Erfüllung von weiteren im Datenschutz vorgesehenen Aufgaben

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss
- praktische Berufserfahrung im Bereich Datenschutz
- fundierte Informatikkenntnisse
- präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- vertrauenswürdige und unabhängige Persönlichkeit

Hinweis:
Die/der Datenschutzbeauftragte erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Auftrag gemäss Nebenamtsverordnung administrativ und fachlich selbstständig im Nebenamt. Die Büroinfrastruktur und das notwendige Personal sind von der/dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsvolumen entspricht etwa 20 bis 40 Prozent eines Vollpensums. Der Kanton entschädigt die nebenamtliche Funktion

im Stundenhonorar. Mit der Entschädigung sind alle Ansprüche aus der nebenamtlichen Aufgabe abgegolten, insbesondere auch der Sachaufwand und die Personalkosten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen bis am 29. November 2024. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Generalsekretärin lic. iur. Patricia Gherardi-Furger (Telefon 041 875 22 54 / patricia.gherardi@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 8. November 2024

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt André Gisler, gegen Vincenzo Calcagnile, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch RA lic. phil et lic. iur. Karl Stadler, Altdorf, betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie Fahren ohne Berechtigung (ST 2019 877 / ST 2020 676), wird Vincenzo Calcagnile öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 21. Januar 2025, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Landrichter/-innen Martina Deplazes Tresch, Michael Kunkel, Nathalie Danioth, Tino Gisler, Gerichtsschreiber Nicolas Planzer.
3. Die Staatsanwaltschaft wird zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
5. Die beschuldigte Person wird bei Anwesenheit an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
7. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorge-

führt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).

8. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
10. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 8. November 2024 / LGS 24 5

Landgericht Uri
Strafrechtliche Abteilung
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgenden, auf dem Grundstück L221, Schattdorf, lastenden Pfandtitel kraftlos:

- Pfandstelle 2, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 29613 im Betrag von Fr. 3500.–, Höchstzinsfuss 5%, 11.4.1948 Beleg 188.

Altdorf, 8. November 2024 / LGP 24 149

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Urteilspublikation (Berichtigung)

In Berichtigung von Ziffer 1 der Publikation im Urner Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2024 im Verfahren i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, gegen Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH, Gotthardstrasse 225, 6487 Göschenen, betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 29. Oktober 2024 entschieden:

1. Mit Datum vom 29. Oktober 2024, 14.00 Uhr, wird die Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH, Gotthardstrasse 225, 6487 Göschenen, gerichtlich aufgelöst.

Altdorf, 8. November 2024 / LGP 24 382

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Marco Manuel Nunes Fernandes

Schuldner:
Marco Manuel Nunes Fernandes
Staatsbürgerschaft: Portugal
Geburtsdatum: 3. Oktober 1986
Blumenfeldstrasse 8
6462 Seedorf
Inhaber der Einzelunternehmung «Marco Manuel Nunes Fernandes MF Bau», mit Sitz in Seedorf UR, Blumenfeldstrasse 8, 6462 Seedorf

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2024

Datum der Einstellung: 31. Oktober 2024

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise:
Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 18. November 2024

Altdorf, 8. November 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Konkurspublikationen/Schuldenrufe

Konkurspublikation/Schuldenruf Raphael Schorno sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:
Raphael Schorno sel.
Heimatort: Steinen SZ
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30. Januar 1952
Todesdatum: 12. Mai 2024
Wohnhaft gewesen:
Gotthardstrasse 225
6487 Göschenen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 2. September 2024

Rechtliche Hinweise:
Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Das Konkursamt Uri sieht vor, vier in Wohlen AG stationierte Eisenbahnwaggons zu einem Preis von Fr. 9000.– zu veräussern. Allfällige, um mindestens Fr. 1000.– höhere Angebote sind innert 10 Tagen (Posteingang) beim Konkursamt Uri schriftlich einzureichen.

Frist: 30 Tage

Altdorf, 8. November 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf Sascha Walter Zgraggen

Schuldner:
Sascha Walter Zgraggen
Heimatort: Schattdorf UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 9. August 1989
Raindli 9
6474 Amsteg
Inhaber der Einzelunternehmung «Autozubehör Zgraggen», CHE-362.676.981, mit Sitz in Silenen UR, Raindli 9, 6474 Amsteg

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2024

Rechtliche Hinweise:
Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Frist: 30 Tage

Altdorf, 8. November 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Bemerkungen:
Der Konkursit ist Eigentümer der Grundstücke L54 Silenen und D1315 Silenen (Miteigentumsanteil).

Testamentseröffnung

Testamentseröffnung Gisler Martin Michael

Verstorbene Person
Gisler Martin Michael
Heimatort: Flüelen UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30. September 1937
Geboren in: Basel BS
Todesdatum: 5. August 2024
Wohnhaft gewesen
Sustenstrasse 1
3952 Susten VS

Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Gisler Martin Michael, Sohn des Gisler Anton Adolf und der Gisler-Schmidt Yvonne Alice, geboren am 30. September 1937, gestorben am 5. August 2024, mit letztem Wohnsitz in Susten, Gemeinde Leuk, werden zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung eingeladen auf Freitag, den 29. November 2024, um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Leuk, EG, Sustenstrasse 3, 3952 Susten VS.

Angaben zur Testamentseröffnung
Geschäftsnummer: ES_AG_05/2024
handschriftliches Testament vom 15. Juli 2024

Rechtliche Hinweise:
Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, bei der Kontaktstelle einen Erbschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person nicht dagegen opponieren und innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle schriftlich Einsprache gemäss Art. 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, bei der Kontaktstelle Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 30. November 2024

Susten, 8. November 2024

Kontaktstelle
Gemeinderichteramt Leuk
Vizerichter André Grand
Sustenstrasse 3
3952 Susten
andre.grand@leuk.ch

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 21. November 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Michael Zgraggen, Zgraggen Bachmann Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Montag, 9. Dezember 2024
- Katholische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf

Um 19.00 Uhr in der Pfarrkirche Bruder Klaus, Attinghauserstrasse, Altdorf. Die Unterlagen sind ab 18. November beim Pfarreisekretariat erhältlich (Telefon 041 874 70 40).

40.3152

Kanton

REGLEMENT
über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung

(Änderung vom 29. Oktober 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Zweck des Jagdlehrgangs und der Jägerprüfung

Durch den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung ist festzustellen, ob die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter über die erforderlichen schiess- und sicherheitstechnischen sowie wild- und jagdkundlichen Grundkenntnisse zur Ausübung einer nachhaltigen und weidgerechten Jagd verfügt.

Artikel 3 Absatz 1

[1] Zum Jagdlehrgang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstaben a und f Jagdverordnung erfüllt und nicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d Jagdverordnung von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist.

Artikel 5 Absatz 2

[2] Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von 900 Franken für den Jagdlehrgang zu entrichten.

Artikel 6 Dauer und Pflichtleistungen

[1] Der Jagdlehrgang dauert vom 1. Januar bis 30. April des folgenden Jahres.

[1] RB 40.3152

2 Der Jagdlehrgang umfasst folgendes Ausbildungsprogramm:

a) Teilnahme an den von der Prüfungskommission festgelegten Instruktionskursen sowie an natur- und wildkundlichen Exkursionen;

b) Teilnahme an mindestens vier Veranstaltungen mit einem Schiessprogramm auf den stehenden Gäms- oder Rehbock und auf den laufenden Hasen (Übungsschiessen) mit im Kanton Uri für die Jagd zugelassenen Waffen und Munition;

c) Begleitung der Wildhutorgane während mindestens drei Tagen ausserhalb der Jagdzeit zur Erlernung der Wildbeobachtung und Wildzählung, des Fährten- und Spurenlesens, des Ansprechens von Wild, der Beurteilung von Lebensräumen und des Kennenlernens von Wild- und Lebensraumschutzmassnahmen usw.;

d) Teilnahme während mindestens drei Tagen an aktiver Hege und an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

3 Für die Pflichtleistungen des Jagdlehrgangs wird vor dem Anmeldetermin ein Jahresprogramm mit verbindlichen Zeiten und Daten erstellt. Die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter hat sich bei der Anmeldung anhand des aufgelegten Programms zu vergewissern, ob diese Vorgaben des Ausbildungsprogramms zeitlich erfüllt werden können.

Artikel 8 Absatz 2

2 Das Leistungsheft wird von der Jagdverwaltung abgegeben. Die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter hat das Heft an den Instruktionskursen, Exkursionen, Übungsschiessen, Wildhüterbegleitungen, Arbeitstagen und Prüfungen mit sich zu führen.

Artikel 9 Ergänzungsleistungen und Geltungsdauer

1 Hat die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter im Jagdlehrgang nicht alle Pflichtleistungen erfüllt, kann sie oder er die fehlenden Leistungen höchstens im nächstfolgenden Jagdlehrgang nachholen.

2 Der erfüllte Jagdlehrgang wird während höchstens vier Jahren anerkannt.

Artikel 10 Instruktionsunterlagen

Die Jägerprüfungskommission gibt der Jagdanwärterin oder dem Jagdanwärter gegen eine Gebühr ein offizielles Lehrmittel, weitere Fachliteratur sowie die einschlägigen Rechtserlasse ab.

Artikel 11 Aufbau der Prüfung

Die Jägerprüfung setzt sich zusammen aus:

a) einer Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb;
b) einem Prüfungsschiessen während des Jagdlehrgangs;
c) einer jagdlichen Parcoursprüfung;
d) einer schriftlichen Prüfung nach Abschluss des Jagdlehrgangs.

Artikel 12 Aufgebot und Prüfungsgebühr

[1] Zur Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb wird aufgeboten, wer die entsprechenden Pflichtleistungen «Sicherheit Waffenhandhabung» absolviert und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

[2] Zum Prüfungsschiessen wird aufgeboten, wer die pflichtgemässen Übungsschiessen absolviert und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

[3] Zur jagdlichen Parcoursprüfung und zur schriftlichen Prüfung wird aufgeboten, wer alle Pflichtleistungen des Jagdlehrgangs erfüllt, das Leistungsheft dem Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

[4] Die Prüfungsgebühr ist auch für die Wiederholung eines Prüfungsteils zu entrichten.

Artikel 13a Eintrittsprüfung (neu)

[1] Zum Schiessprogramm des Jagdlehrgangs gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b wird zugelassen, wer eine Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb gemäss Artikel 11 Buchstabe a bestanden hat.

[2] In der Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb müssen Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter Folgendes nachweisen:

a) Kenntnisse über Jagdwaffen;
b) sichere und fehlerfreie praktische Handhabung von Jagdwaffen;
c) Kenntnisse bezüglich Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen im Jagdbetrieb;
d) notwendige Kenntnisse für die Schussabgabe im Gelände.

[3] Die Leistungen der Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Artikel 14 Prüfungsschiessen

[1] Beim Prüfungsschiessen ist folgendes Programm zu erfüllen:

A. Büchse

Scheibe:	Stehender Gäms- oder Rehbock, Zehner-Einteilung
Distanz:	max. 150 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe; Kaliber: minimum 7 mm
Stellung:	Frei wählbar (Auflage gemäss Anordnung Jägerprüfungskommission)
Probe:	5 Schüsse
Stich:	6 Schüsse, einzeln gezeigt
Zeit:	max. 60 Sek. pro Schuss
Minimale Anforderung:	54 Punkte

B. Flinte

Scheibe:	Laufender Hase
Distanz:	max. 35 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe
Munition:	Schrot 3,5 mm
Stellung:	Stehend
Probe:	6 Schüsse
Stich:	10 Schüsse, einzeln gezeigt, Doppelieren nicht erlaubt
Minimale Anforderung:	8 Treffer; beim Dreiklappenhasen entsprechen vordere und/oder mittlere Klappe einem Treffer

Nicht abgegebene Schüsse gelten als Nuller.

[2] Beim Prüfungsschiessen gelten folgende Schiessvorschriften:

a) Die Waffe ist vom Prüfungsexperten auf ihre Zulassung zu prüfen. Resultate, die mit unerlaubten Waffen erzielt werden, sind ungültig und können nicht wiederholt werden.

b) Die Schützin oder der Schütze darf mit dem 1. Schuss des Stiches erst beginnen, wenn der Warner die Scheibe freigegeben hat.

c) Angefangene Passen, ausgenommen im Übungskehr, dürfen nicht unterbrochen werden.

d) Jeder durch die Schützin oder den Schützen ausgelöste Schuss ist gültig.
e) Schüsse auf falsche Scheiben werden als Nuller gewertet.
f) Der laufende Hase ist einzeln abzurufen und muss abwechslungsweise von rechts und links beschossen werden. Abgerufene Hasen, die nicht beschossen werden, gelten als Nuller.
g) Hilfsmittel wie Schiessjacken, Polsterungen Hinterschaft, Schiessriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen, Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe sind nicht gestattet.
h) Die Waffenhandhabung und Sicherheit werden während dem Schiessen bewertet, was bei fahrlässigem Verhalten zum Prüfungsausschluss führen kann.

[3] Beide Schiessprogramme können gleichentags höchstens einmal wiederholt werden.

[4] Die Munition geht zulasten des Schützen.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

[3] Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter können um mündliche Prüfungsdurchführung ersuchen. Das Gesuch ist schriftlich und begründet der Jägerprüfungskommission einzureichen.

Artikel 18 Absatz 2

[2] Jeder erfüllte Teil der Jägerprüfung gilt während vier Jahren und muss nicht mehr wiederholt werden.

Artikel 19 Ausschluss

[1] Im Falle von unredlichem oder ungebührlichem Verhalten während des Jagdlehrgangs oder den Prüfungen kann die Jägerprüfungskommission die fehlbare Person vom Jagdlehrgang oder einer Prüfung ausschliessen.

[2] Zu den Ausschlussgründen gehören insbesondere:
a) Verstösse gegen die Jagd-, Tierschutz- und Waffengesetzgebung;
b) Gefährdung von Drittpersonen;
c) Das Betrügen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während einer Prüfung;
d) Das Konsumieren oder Unter-Einfluss-Stehen von Alkohol oder Drogen während des Jagdlehrgangs oder einer Prüfung.

[3] Die Prüfung gilt nach einem Ausschluss als nicht bestanden.

[4] Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits einbezahlter Kurs- und Prüfungsgebühren.

[5] Im Falle einer erneuten Anmeldung für den Jagdlehrgang müssen sämtliche Kursteile, Hegestunden und Teilprüfungen wiederholt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren sind erneut zu entrichten.

Artikel 20 Prüfungskommission

[1] Für den Vollzug dieses Reglements bestellt der Regierungsrat auf die verfassungsmässige Amtszeit eine Prüfungskommission von acht Mitgliedern.

[2] Der Kommission sollen angehören: die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter, zwei Wildhutorgane, fünf Mitglieder aus der Jägerschaft oder Fachpersonen. Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz.

[3] Der Ausstand der Mitglieder für die Prüfung richtet sich nach dem Ausstandsgesetz[2].

Artikel 21 Buchstaben d und f

Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

d) die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Prüfung aufzubieten;

f) den Prüfungsstoff für die Eintrittsprüfung, das Prüfungsschiessen, die schriftliche Prüfung und die jagdliche Parcoursprüfung festzulegen;

Artikel 23 Prüfungsentscheid

Der Prüfungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung wird der Jagdanwärterin oder dem Jagdanwärter aufgrund der Bewertung der Jägerprüfungskommission von der Jagdverwaltung (Abteilung Jagd) schriftlich bekannt gegeben.

[2] RB 2.2321

Artikel 26a Übergangsbestimmung (neu)

Für Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter, die im Jahr 2024 den Jagdlehrgang begonnen haben, gilt mit Ausnahme von Artikel 18 Absatz 2 das alte Recht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Sorgentelefon für Kinder

Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch
SMS-Beratung 079 257 60 89
www.sorgentelefon.ch
PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG